20 W 425/07

12 T 9/07 Landgericht Wiesbaden

25 AR 813 Amtsgericht Wiesbaden

OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In der Handelsregistersache
…

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main
auf die sofortige Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss der 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Wiesbaden vom 15. Oktober 2007
am 24. April 2008 b e s c h l o s s e n :

Der angefochtene Beschluss und der Beschluss des Amtsgerichts Wiesbaden vom 05. September 2007 sowie dessen Verfügungen vom 15. August 2007 werden aufgehoben.

Beschwerdewert. 1.000,-- EURO

G r ü n d e :

I.

Auf Anmeldung wurde am 30. November 2006 die A Ltd. & Co. KG unter HRA ... in das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.

In dem nachfolgenden Schriftverkehr mit den beiden Beschwerdeführern als Geschäftsführer der Komplementärin vertrat die Rechtspflegerin des Registergerichts die Auffassung, eine englische Limited, deren Zweck ausschließlich darauf gerichtet sei, die Geschäfte einer Deutschen KG zu führen, dürfte im Inland regelmäßig über eine Niederlassung verfügen, die als Zweigniederlassung zum Handelsregister B anzumelden sei. Nachdem die Beschwerdeführer dem mit Rechtsausführungen entgegengetreten waren, forderte die Rechtspflegerin des Registergerichtes sie mit Verfügungen vom 15. August 2007 unter Androhung eines Zwangsgeldes von jeweils 500,-- EUR auf, der Verpflichtung zur Anmeldung der in Deutschland betriebenen Zweigniederlassung der A Ltd. zur Eintragung in das Handelsregister B nachzukommen oder die Unterlassung mittels Einspruchs binnen eines Monats zu rechtfertigen.

Die hiergegen fristgerecht erhobenen Einsprüche der beiden Beschwerdeführer wies das Registergericht mit Beschluss vom 05. September 2007 zurück.

Mit der hiergegen gerichteten sofortigen Beschwerde vom 13. September 2007 machten die Beschwerdeführer geltend, die Limited sei innerhalb der KG lediglich Vollhafterin und erhalte hierfür ausschließlich die Haftungsvergütung; sie übe keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit und damit kein kaufmännisches Handelsgewerbe aus und sei deshalb zur Anmeldung einer Zweigniederlassung nicht verpflichtet. Mit Beschluss vom 15. Oktober 2007 wies das Landgericht die sofortige Beschwerde zurück. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Limited beschränke sich nicht darauf, eine Beteiligung an der KG zu halten, sondern sei als deren Komplementärin berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte der KG zu führen. Dies impliziere alle Maßnahmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes im Inland erforderlich seien, so dass regelmäßig davon ausge-

gangen werden könne, dass in Deutschland eine Zweigniederlassung vorliege. Weil es sich um die inländische Niederlassung einer ausländischen Briefkastengesellschaft und somit eigentlich um die Hauptniederlassung handele, komme es hier auf die Abgrenzung zwischen Haupt- und Zweigniederlassung nicht an. Da die Limited ausschließlich in Deutschland als Komplementärin der KG tätig werde, sei es wenig nachvollziehbar, dass sie hier keine Organisationsstruktur mit den dazu erforderlichen Betriebsmitteln innehalte.

Gegen den am 24. Oktober 2007 zugestellten landgerichtlichen Beschluss wenden sich die Beschwerdeführer mit der am 06. November 2007 bei Gericht eingegangenen sofortigen weiteren Beschwerde, mit welcher sie an ihrer Rechtsauffassung festhalten, dass die bloße Übernahme der Tätigkeit einer Komplementärin einer KG durch eine ausländische Kapitalgesellschaft nicht die Gründung oder Bildung einer Zweigniederlassung im Inland beinhalte.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde ist nach §§ 14 HGB, 132 Abs. 1, 134, 135 Abs. 2, 139 Abs. 1, 27, 29 Abs. 2 FGG statthaft und auch im Übrigen zulässig, da sie insbesondere form- und fristgerecht erhoben wurde. Das Rechtsmittel führt auch in der Sache zum Erfolg, da die Entscheidung des Landgerichts auf einer Verletzung des Rechts beruht (§§ 27 Abs. 1 FGG, 546 ZPO). Allein die Übernahme der Stellung als Komplementärin in der nach deutschem Recht gegründeten und in das Handelsregister eingetragenen KG führt nicht zur Entstehung einer inländischen Zweigniederlassung, die nach § 13 d und e HGB zur Eintragung in das deutsche Handelsregister anzumelden wäre.

Nach inzwischen einhelliger Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung und Literatur kann eine nach englischem Recht wirksam errichtete private limited company by shares (im Folgenden: Limited) als im EG-Ausland gegründete Kapitalgesellschaft die Stellung einer Komplementärin in einer nach deutschem Recht gemäß § 161 Abs. 1 HGB gegründeten und gemäß §§ 161 Abs. 2, 106 HGB zum

Handelsregister anzumeldenden Kommanditgesellschaft übernehmen (vgl. BayObLG NJW 1986, 3029; Wachter EWiR 2005, 541; Kowalski/Bormann, GmbHR 2005, 1045; Binz/Sorg, GmbHR 2003, 249; Werner GmbHR 2005, 288; anders nur die vereinzelt gebliebene Entscheidung des AG Bad Oeynhausen GmbHR 2005, 1045). Sowohl in der EU-Zweigniederlassungsrichtlinie (Elfte Richtlinie 89/666/EWG über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsform errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, vom 21. Dezember 1989 – ABl. Nr. L 395/36) als auch in der Einpersonen-Gesellschaft-Richtlinie (Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter vom 21. Dezember 1989 – ABl. Nr. L 395/40, geändert durch Beschluss vom 01. Januar 1995 – ABl. Nr. L 1/144) wird die Vergleichbarkeit
der englischen Limited mit einer GmbH deutschen Rechts bestätigt (vgl. KG FGPrax 2004, 45; OLG Celle GmbHR 2005, 1303; Wachter ZNotP 2005, 122/123; Klose-Mokroß DStR 2005, 971/972). Deshalb ist ebenso wie die Komplementärfähigkeit der GmbH im Rahmen der Rechtsform der GmbH & Co. KG anerkannt, dass auch die nach englischem Recht wirksam gegründete Limited die Stellung einer Komplementärin in einer Limited & Co KG übernehmen kann.

Nach der Rechtsprechung des EuGH ist die in einem Vertragsstaat wirksam gegründete Gesellschaft in den übrigen Vertragsstaaten in der Rechtsform ihrer Gründung auch dann anzuerkennen, wenn sie sich nur in einem anderen Vertragsstaat wirtschaftlich betätigt (vgl. EuGH-Überseering NJW 2002, 3614 und Inspire Art ZIP 2003, 1885 sowie BGH NJW 2003, 1461 und 2005, 1648). Aus dieser auf der in Art. 43 und 48 EGV garantierten Niederlassungsfreiheit beruhenden Rechtsprechung folgt zugleich, dass die Fähigkeit einer englischen Limited zur Übernahme der Komplementärstellung in einer deutschen KG und deren Eintragung in das Handelsregister A entgegen einer teilweise vertretenen Auffassung (vgl. Kowalski/Bormann, a.a.0., S. 1046; Werner, a.a.0., S. 291; Volb, Die Limited, Rn. 628; Zöllner GmbHR 2006, 1/9) nicht davon abhängig gemacht werden kann, dass diese Auslandsgesellschaft zuvor eine inländische Zweigniederlassung zum deutschen Handelsregister B zur Anmeldung gebracht hat (vgl. Wachter, GmbHR

ländische Kapitalgesellschaften im deutschen Recht, § 5 Rn. 86; Heinz, Die englische Limited, 2.Aufl., § 20 Rn. 8; Kessler DStR 2005, 2101/2106).

Der angefochtene landgerichtliche Beschluss sowie die den Einspruch zurückweisende Entscheidung des Registergerichtes und die zugrundeliegende Zwangsgeldandrohung nach § 14 HGB waren somit aufzuheben.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes folgt aus §§ 131 Abs. 2, 30 Abs. 1 Kost0.